

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „UVBW - Unternehmer vereint für Bad Windsheim“ (UVBW) und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Windsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Stadt Bad Windsheim und ihrer Wirtschaft zu fördern. Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung von Bad Windsheim als Ort der Wirtschaft, des Tourismus und der Lebensqualität gesteigert werden.
- (2) Die vorrangigen Aufgaben und fachlichen Ziele des Vereins sind:
 - die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Bad Windsheim sowie seine Bedeutung und Position als Tourismus- und Gesundheitsstandort in der Region und darüber hinaus zu fördern;
 - als Ansprechpartner, aktiver Informationsdienst und Koordinator für die Belange der örtlichen Wirtschaft zu dienen;
 - aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Windsheim, dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch sowie mit weiteren örtlichen Institutionen und relevanten Verbänden;
 - Der UVBW wird nach Maßgabe der Satzungsziele das „Leitbild der Stadt Bad Windsheim“ unterstützen und bei der Fortschreibung des Leitbildes mitwirken.
 - Initiierung und Abwicklung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wirtschaftsstandortes insbesondere für die Bereiche Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus;
 - Koordination und Mitarbeit bei wirtschaftsbezogenen Aktivitäten von anderen Institutionen;
 - Entwicklung und Umsetzung von wirtschaftsorientierten Zielen. Zusammenarbeit mit den kommunalpolitischen Mandatsträgern und der Verwaltung im Rahmen der Stadtentwicklung;
 - Aufbereitung und Umsetzung von wirtschaftspolitischen Zielen in die Bereiche der Kommunalpolitik, der Regional- und Landesplanung.

- Initiierung und Mitarbeit bei Markt- und Standortanalysen, insbesondere bei:
 - Fortschreibung von Markt- und Strukturuntersuchungen der Stadt Bad Windsheim
 - Zustandserfassung der Kaufkraftströme und Beurteilung derer Entwicklung
 - Aussagen zu Kaufkraftentwicklungen in der Region
- Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Wohnungswirtschaft, der allgemeinen Infrastruktur, des Verkehrs und der Betriebsansiedlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer Marketing-Konzeption für die Stadt Bad Windsheim, insbesondere Förderung des Images und der Bekanntheit der Stadt Bad Windsheim;
- Betreuung und Unterstützung von Existenzgründern.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Die Mitglieder müssen als Unternehmer bzw. Arbeitgeber tätig sein oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Die Mitgliedschaft kann insoweit persönlich oder als wirtschaftliches Unternehmen beantragt werden. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen als Repräsentanten der Wirtschaft, der Politik, der Kultur, der Verwaltung oder eines Verbandes ist möglich.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.

Der Antragsteller wird von der Entscheidung benachrichtigt. Die Zuordnung zu der entsprechenden Fachgruppe gemäß § 6 erfolgt im Benehmen mit dem Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- Durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
- Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber

dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf Rückzahlung der bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Gremien des Vereins

(1) Gremien des Vereins sind der Vorstand, die Fachgruppen und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- der Stadt Bad Windsheim (geborenes Mitglied), vertreten durch den 1. Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter
- den 4 Fachgruppenleitern und
- bis zu 3 weiteren Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden, ausgenommen der Stadt Bad Windsheim, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist auch als Leiter einer Fachgruppe wählbar. Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen, die mit Ausnahme der Gründungsversammlung mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind und eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(4) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann eine Befreiung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erteilt werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden der Stellvertreter und der Kassier gemeinsam vertreten.

(6) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Vollzug des laufenden Haushaltes sowie Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Aufgabenzuweisung an den Geschäftsführer/Mitarbeiter, sowie Kontrolle des Vollzuges.
- h) Bildung von Arbeitskreisen, zu denen auch Nicht-Mitglieder hinzugezogen werden können;

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so gelten in einer 2. Sitzung zur gleichen Angelegenheit die anwesenden Mitglieder als beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie in unmittelbarem Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(9) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

(10) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 **Fachgruppen**

(1) Das Wirtschaftsforum gliedert sich in vier Fachgruppen. Diese sind:

- Fachgruppe 1 „Handel“
- Fachgruppe 2 „Industrie und Handwerk“
- Fachgruppe 3 „Freie Berufe und Dienstleister, Gesundheit“
- Fachgruppe 4 „Tourismus, Gastgewerbe und Kultur“

(2) Jedes ordentliche Mitglied der USBW kann sich im Zusammenhang mit seiner Aufnahme einer Fachgruppe zuordnen.

(3) Im Übrigen gilt für die Wahl § 5 entsprechend.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für ordentliche Mitglieder gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Jahresbudgets;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Fachgruppensprecher;
- e) Änderung der Satzung und Auflassung des Vereins;
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. (3) dieser Satzung;
- g) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen vier Wochen mit der satzungsmäßigen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8

Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.

(2) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung ist die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. (Anhang 1)

§ 10

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt zu, mit der Maßgabe, die Gelder zweckgerichtet für die Aufgaben der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 15.12.2014 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

UVBW

(Unternehmen vereint für Bad Windsheim)

1. Vorsitzende(r)/stellv. Vorsitzende(r)/restl. Vorstand

Fachgruppe 1

Handel

Fachgruppe 2

Industrie und
Handwerk

Fachgruppe 3

Freie Berufe,
Dienstleister,
Gesundheit

Fachgruppe 4

Tourismus
Gastgewerbe
Kultur

Stadt Bad

Windsheim,

vertr. durch den 1. Bgm

**geborenes
Mitglied**

!!!

Geschäftsstelle
(Geschäftsführer/Mitarbeiter)

!!!